



## KANZLEI AUSSERHOFER

### THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

#### Wirtschaft & Steuern

Erinnerung: Möglichkeiten der Bezahlung F24 ab 01. Oktober 2014 .....	2
Reduzierung der Förderung von Photovoltaikanlagen - Wahlmöglichkeit.....	3
Zustellung Steuerzahlkarten via PEC auch bei Einzelunternehmen .....	4
Reduzierung der Handelskammergebühr ab 2015.....	4
Online-Dienstleister: Registrierung / Umkehr der MwSt.-Schuldnerschaft .....	4

#### Arbeit & Soziales

Beihilfen für die Einstellung von hochqualifiziertem Personal .....	6
---	---

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar



## WIRTSCHAFT & STEUERN

### Erinnerung: Möglichkeiten der Bezahlung F24 ab 01. Oktober 2014

Wie in unserem Rundschreiben 5/2014 bereits erwähnt, sind mit Stichtag 01. Oktober Einschränkungen im Zahlungsverkehr mit dem Vordruck F24 vorgesehen. Die nachstehende Tabelle soll noch einmal auf die verschiedenen Möglichkeiten hinweisen:

	Entratel/Fisconline	Homebanking	Papierform
F24 mit Saldo "Null"	Ja	Nein	Nein
F24 mit Guthabenverrechnung mit positivem Betrag	Ja	Ja	Nein
F24 mit Betrag über Euro 1.000,00 (ohne Guthabenverrech.)	Ja	Ja	Nein
F24 mit Betrag unter Euro 1.000,00 (ohne Guthabenverrech.)	Ja	Ja	Ja*

\*gilt jedoch nur für Privatpersonen bzw. Subjekte ohne MwSt.-Nr.

Für Unternehmen und Freiberufler besteht weiterhin die Pflicht, F24 über das Onlineportal der AdE einzuzahlen, falls MwSt.- Guthaben von mehr als Euro 5.000,00 jährlich verwendet werden.

Die Agentur der Einnahmen (AdE) hat in einer Aussendung vom 19. September 2014 einige Ausnahmen aufgezeigt, für welche das F24 weiterhin in Papierform bei den Banken eingezahlt werden kann:

- Vorausgefüllte Vordrucke, welche z.B. von der Agentur der Einnahmen oder Gemeinden zugestellt werden, auch falls der Betrag über Euro 1.000,00 ausmacht; **Es dürfen jedoch keine Guthaben verrechnet werden**
- Laufende Ratenzahlungen können ebenfalls **bis zum 31. Dezember 2014** in Papierform eingezahlt werden, auch wenn diese Guthabenverrechnungen aufweisen (auch Null-F24) oder den Betrag von Euro 1.000,00 überschreiten;
- Guthaben aufgrund Steuererleichterungen aufgrund spezieller Gesetze können weiterhin mit F24 in Papierform verrechnet werden;



## Reduzierung der Förderung von Photovoltaikanlagen - Wahlmöglichkeit

In unserem Rundschreiben 6/2014 haben wir bereits auf die Neuerung im Bereich Photovoltaikanlagen hingewiesen, welche mit dem sogenannten "decreto competitività" eingeführt wurde. Nun hat das Dekret mit der Umwandlung in das Gesetz Nr. 116 am 11. August 2014 eine wesentliche Neuerung erfahren.

Die Reduzierung der Förderung von Photovoltaikanlagen greift ab dem Datum 01. Jänner 2015, jedoch nur für Anlagen mit einer Nennleistung von über 200 kW. Im Vergleich zum Dekret gibt es jedoch nicht nur eine Möglichkeit, sondern der Eigentümer der Anlage kann zwischen drei verschiedenen Varianten auswählen:

- **Variante A:** Die Laufzeit der Förderung wird von 20 auf 24 Jahre ausgedehnt, jedoch wird die Förderung auf Basis der verbleibenden Laufzeit gekürzt und zwar anhand folgender Prozentsätze:

Restlaufzeit	Reduzierung um	Restlaufzeit	Reduzierung um
12 Jahre	25%	13 Jahre	24%
14 Jahre	22%	15 Jahre	21%
16 Jahre	20%	17 Jahre	19%
18 Jahre	18%	Über 19 Jahre	17%

- **Variante B:** Die Laufzeit der Förderung von 20 Jahren wird beibehalten. Der Zeitraum wird jedoch in einen Abschnitt unterteilt, in welchem die Förderung reduziert wird und in einen zweiten Abschnitt, in welchem die Förderung erhöht wird. Die Förderungssätze müssen jedoch mit einem Dekret festgelegt werden, welches bis 01. Oktober hätte veröffentlicht werden sollen.
- **Variante C:** Die Laufzeit der Förderung von 20 Jahren wird beibehalten. Der Fördertarif wird jedoch um einen bestimmten Prozentsatz reduziert, abhängig von der jeweiligen Leistungsfähigkeit der Anlage:
  - 6% auf Anlagen mit einer Nennleistung zwischen 200 kW und bis max. 500 kW
  - 7% auf Anlagen mit einer Nennleistung zwischen 500 kW und bis max. 900 kW
  - 8% auf Anlagen mit einer Nennleistung über 900 kW

Die Option muss innerhalb 30. November 2014 dem GSE mitgeteilt werden. Falls man sich für keine der drei Möglichkeiten entscheidet, wird automatisch die **Variante C** angewendet.

Zur Entscheidung, welche Variante gewählt werden soll, muss erwähnt werden, dass sich bei der **Variante A** und **Variante B** der Fördertarif nicht reduziert, sondern nur durch den Abzinsungsfaktor ein Nachteil besteht. Bei der **Variante C** wird der Fördertarif jedoch tatsächlich reduziert.

Es empfiehlt sich deshalb, den jeweiligen Energieberater zu kontaktieren, damit dieser mit Ihnen die Vor- und Nachteile der jeweiligen Optionen abwägt und die richtige Auswahl getroffen wird. Gerne können Sie sich auch an uns wenden, damit wir Ihnen bei der Auswahl helfen können.



## Zustellung Steuerzahlkarten via PEC auch bei Einzelunternehmen

Die Steuereinhebungsstelle Equitalia hat in einer Aussendung vom 26. August mitgeteilt, dass neben Gesellschaften nun auch Einzelunternehmen Steuerzahlkarten auf telematischem Wege via PEC zugestellt bekommen. Es empfiehlt sich also, nicht nur sporadisch, sondern regelmäßig den Posteingang der jeweiligen PEC-Adresse zu kontrollieren, damit die Fristen für die Ergreifung von Maßnahmen von 60 Tagen nach Erhalt des Schreibens eingehalten werden können. Die Zustellung via PEC ist bekanntlich jener des Einschreibens mit Rückantwort gleichzusetzen, somit hat das Datum der Zustellung offizielle Gültigkeit.

## Reduzierung der Handelskammergebühr ab 2015

Am 11. August wurde das Vereinfachungsdekret Nr. 90 in ein Gesetz umgewandelt. Dies hat im Vergleich zu den bisher beschriebenen Dekreten eher wenig Einfluss auf die Wirtschaft, jedoch sieht der Art. 28 des Dekrets eine Reduzierung der Handelskammergebühr ab dem Jahr 2015 vor, welche vielen Unternehmen nicht unangelegen kommt. Die Reduzierung wird nach folgendem Schema schrittweise durchgeführt:

Jahr	Reduzierung um
2015	35%
2016	40%
2017	50%

Somit wird ab dem Jahr 2015 die Handelskammergebühr nur mehr 65% betragen. Ab dem Jahre 2017 beträgt die Handelskammergebühr dann nur mehr die Hälfte des für 2014 geltenden Betrages.

Offen bleibt jedoch, ob die Handelskammern die entgehenden Beträge durch eine Erhöhung der sonstigen Tarife kompensieren, denn eine Reduzierung der Beträge um 50% hätte wahrscheinlich massive Einbußen der Qualität der Arbeiten der Handelskammer zu Folge.

## Online-Dienstleister: Registrierung / Umkehr der MwSt.-Schuldnerschaft

Steuersubjekte, welche in Italien ansässig sind und Online-Dienstleistungen an **private EU Bürger** erbringen, müssen sich zu MwSt.-Zwecken bei einem neu eingerichteten Dienst der Agentur der Einnahmen anmelden. Eine EU Richtlinie von 2012 besagt nämlich, dass ab dem 01. Jänner 2015 die MwSt. aus genannten Dienstleistungen nicht mehr im Erbringerland fällig ist, sondern im Land des Auftraggebers. Dazu hat die Agentur der Einnahmen einen eigenen Dienst bereitgestellt, welcher "**Mini One Stop Shop - MOSS**" genannt wird, und seit 1.



Oktober 2014 offen ist. Die Registrierung erfolgt über das Portal Fisconline und wird deshalb durchgeführt, damit ab nächstem Jahr über dieses Portal trimestrale Meldungen mit dazugehöriger MwSt.-Einzahlung durchgeführt werden können.

Falls Online-Dienstleistungen an private EU-Bürger erbracht werden, hätte man sich theoretisch zu MwSt.-Zwecke im Ausland registrieren lassen müssen und dort die jeweilige MwSt. abführen müssen. Damit dies nicht ein unendlicher Prozess wird, kann man sich bei dem Portal "MOSS" anmelden und über dieses Portal die MwSt. abführen, welche dann vom Steueramt direkt an den jeweiligen ausländischen Staat ausgezahlt wird.

Im Grunde betrifft dies folgende MwSt.-Subjekte in Italien, welche folgende Dienstleistungen erbringen

### 1) Telekommunikationsdienste

- a) Dienstleistungen im Bereich Fix- und Mobiltelefon
- b) Dienstleistungen im Bereich Internet
- c) Fax, Telegraph und Telex Dienste
- d) Internetzugänge

### 2) Rundfunkdienstleistungen

- a) TV- und Radioprogramme, welche über eine Radio- oder TV Leitung übertragen werden
- b) TV- und Radioprogramme, welche über das Internet übertragen werden (IP Streaming)

### 3) Dienstleistungen auf elektronischem Wege / E-Commerce

- a) Lieferung von digitalen Waren im Allgemeinen
- b) Internet-Dienstleistungen, welche automatisch von einem Computer durchgeführt werden
- c) Angebote von Internet-Dienstleistungen
- d) Hosting von Webseiten, Bereitstellung von Server, Virusprogramme, Installieren von Virenfilter und Firewalls
- e) Download von grafischen Benutzeroberflächen, digitalen Büchern (E-Books), Online-Abos und Zeitungen
- f) Download von Musikstücken, Klingeltönen, Filme und Spiele für Computer und Smartphones

Falls eine dieser genannten Tätigkeiten auf Ihren Unternehmenszweig zutrifft und wir deshalb die Anmeldung für Sie durchführen sollen, bitten wir Sie, sich mit Ihrem Berater in Verbindung zu setzen.

Dr. Markus Hofer



## ARBEIT & SOZIALES

### Beihilfen für die Einstellung von hochqualifiziertem Personal

Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 978 vom 26.08.2014 wurde festgelegt, dass Betriebe, welche hochqualifizierte Mitarbeiter einstellen, für 2 Jahre Beihilfen in Höhe von bis zu 50% der anfallenden Lohnkosten erhalten.

Die Vergabe der Beihilfen ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Als hochqualifiziertes Personal gilt Personal mit einem Fachlaureat in technisch wissenschaftlichen Disziplinen, wie Architektur, Biologie, Biotechnologie, Chemie, Design, Pharmazie, Physik, Informatik, Ingenieurwesen, Mathematik, Wissenschaften und Technologien, Statistik oder mit an einer italienischen Universität oder, sofern gemäß geltender Gesetzgebung gleichwertig, an einer ausländischen Universität erlangtem Doktorat.

In beiden Fällen ist eine wenigstens dreijährige einschlägige Berufserfahrung notwendig, zu der auch eine Doktoratsausbildung zählen kann.

- Die Anstellung muss in Form eines untergeordneten Arbeitsverhältnisses erfolgen.
- Die neuen Mitarbeiter müssen im Betrieb im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation eingesetzt werden.
- Das eingestellte Personal darf kein anderes Personal ersetzen, sondern ist in einer neu geschaffenen Funktion zu beschäftigen.

Für die Einstellung sind Beihilfen, für einen Zeitraum von höchstens zwei aufeinanderfolgenden Jahren je Betrieb und Mitarbeiter, von bis zu 50% der anfallenden Personalkosten vorgesehen.

Das Ansuchen bzw. die Rechnungslegung ist mittels entsprechendem Vordruck (ist noch in Ausarbeitung) einzureichen und darf pro Person höchstens alles sechs Monate erfolgen.

Zu beachten ist, dass die Beitragsgewährung an die Einhaltung der „De-minimis“-Regelung der EU gebunden ist (u.a. darf der Höchstbetrag der Förderungen für Betriebe im Dreijahreszeitraum den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten).

Dr. Christoph Bachmann



## TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

### **Donnerstag, 16. Oktober 2014**

MwSt. - Abrechnung für September

MwSt. - Absichtserklärung

### **Montag, 27. Oktober 2014**

Intrastat - Monatliche Meldung für September

Intrastat - Trimestrale Meldung für 3. Trimester

### **Donnerstag, 30. Oktober 2014**

Meldung - Privat verwendete Firmengüter und Finanzierungen 2013

### **Freitag, 31. Oktober 2014**

Black-List - Monatliche Meldung für September

Black-List - Trimestrale Meldung für 3. Trimester

